



Vereinigung Katholischer Kindertagesheime
Freyung 6/1/2/3, 1010 Wien,
Tel: +43 1 535 12 87, Mail: office@kkth.at

Kongregation der Barmherzigen Schwestern
vom hl. Karl Borromäus
Gentzgasse 104, 1180 Wien

Standort: Haselbrunnerstr. 1, 1230 Wien
Tel: 886 12 29
Mail: kiga@borromaeerinnen.at

Vertrag 2023 / 2024

1. PERSÖNLICHE DATEN des Kindes

Familienname: _____

Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Kinder-Nummer: _____ Eintrittsdatum: _____ Austrittsdatum: _____

Religionszugehörigkeit: _____ Geschlecht: _____

Erstsprache (Muttersprache): _____ Zweitsprache: _____

Wohnadresse des Kindes (PLZ, Ort, Str., Hausnr.): _____

_____ Staatsangehörigkeit: _____

Krankenkasse/Versicherungsnr.d.Kindes: _____

2. PERSÖNLICHE DATEN des Obsorgeberechtigten

	Obsorgeberechtigte Person 1	Obsorgeberechtigte Person 2
Familiennamen		
Vornamen		
Versicherungsnummer/Geburtsdatum		
Staatsangehörigkeit		
Religionsangehörigkeit		
Beruf		
Wohnadresse (Str., Hausnr., PLZ, Ort)		
Adresse der Dienststelle		
Mail-Adresse (privat)		
Telefonnummer		

3. ÖFFNUNGSZEITEN DES KINDERGARTENS

Angebote Öffnungszeiten

- Halbtags: von 7:00 bis 12:00 Uhr (= 16 bis 25 Std.)
- Teilzeit: von 7:00 bis 14:00 Uhr (= 26 bis 35 Std.)
- Ganztags: von 7:00 bis 16:30 Uhr / Freitag bis 16:00 Uhr (= 40 Std. und mehr)

Gebuchte Besuchszeiten (vom Erziehungsberechtigten in Absprache mit dem KDG auszufüllen)

Mo – Do: von _____ bis _____ Uhr Fr: von _____ bis _____ Uhr = _____ Std.

Die Kinder sollen bis spätestens **9:00** Uhr gebracht werden. Durch zu spät Kommende wird die pädagogische Arbeit gestört. Werden die Kinder früher gebracht oder später abgeholt, als es den vereinbarten Betreuungszeiten entspricht, wird pro angefangene Viertelstunde ein Betrag von 5,- € verrechnet.

Der Kindergarten wird im Sommer vom **29. Juli 2024 bis 26. August 2024 geschlossen** sein.
Die Ferienordnung entnehmen Sie bitte dem Terminplan.

4. ZAHLUNGSMODALITÄTEN ¹⁾

a) Für alle Kinder gelten folgende Beiträge:

	Kindergartengruppe (3-6 Jahre)		Kleinkindergruppe (unter 3 Jahre)	
		gesamt		gesamt
Einschreibgebühr (einmalig)		€ 55,00		€ 55,00
Zusatzleistungen (einmal pro Kindergartenjahr) ²⁾				
- Unfallversicherung	€ 5,00	€ 110,00	€ 5,00	€ 85,00
- Gartenaufwendungen	€ 45,00		€ 45,00	
- Reihenuntersuchung (Logopädin)	€ 8,00			
- Ausflüge und Kulturveranstaltungen	€ 38,00		€ 21,00	
- Gruppengeburtstag	€ 14,00		€ 14,00	
Pädagogisches Material für Schulanfänger		€ 12,00		
Mittagessen (pauschal September bis Juli jeweils)		€ 96,00		€ 96,00
Jause (pauschal September bis Juli jeweils)				€ 16,00

b) Wenn das Kind oder/und ein(e) Sorgeberechtigte(r) den Hauptwohnsitz in einem Bundesland außer Wien hat, ist zusätzlich zu zahlen³⁾:

Besuchsgeld (12 mal pro Jahr)	Kinder im Alter von unter 3,5 Jahren	Kinder im Alter von ab 3,5 Jahren
Ganztagsbeitrag	€ 314,67	€ 314,67
Beitrag für Teilzeit	€ 314,67	€ 227,99
Halbtagsbeitrag	€ 314,67	€ 186,24

1) Für die Bezahlung der Zusatzleistungen, der Essensbeiträge und des Besuchsgeldes für Kinder aus einem anderen Bundesland bzw. bei Fehlzeiten über vier Wochen ersuchen wir Sie, uns mittels ausgefülltem und unterzeichnetem Formular zu berechtigen, die fälligen Zahlungen vom angegebenen Konto abzubuchen. Bitte achten Sie darauf, dass zum Fälligkeitsdatum (5.-15. des Monats) das Konto gedeckt ist. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen wir Ihnen die anfallenden Spesen verrechnen.

2) Zur Platzsicherung wird der Betrag für Zusatzleistungen bereits in Voraus abgebucht. Falls Sie den Kindergartenplatz nicht in Anspruch nehmen, wird der Betrag zur Platzsicherung nicht zurückerstattet und verfällt zugunsten des Kindergartens.

3) Dies sind die derzeit gültigen Besuchsbeiträge; eine mögliche Valorisierung – jedenfalls in gleicher Höhe wie die Erhöhung der Beiträge der Stadt Wien/MA10 – kann auch während des Jahres erfolgen.

c) Abwesenheit des Kindes von mehr als 8 Wochen³⁾

Wenn das Kind **durchgehend mehr als acht Wochen abwesend** ist, zahlt die Stadt Wien keine Fördergelder.

Dies gilt auch für Juli und August.

Daher sind folgende Kosten (Betreuungsbeitrag und Grundbeitrag) **von den Obsorgeberechtigten zu bezahlen:**

	Kinder im Alter von unter 3,5 Jahren			Kinder im Alter von ab 3,5 Jahren		
	Grundbeitrag	Betreuungsbeitrag	gesamt	Grundbeitrag	Betreuungsbeitrag	gesamt
Ganztagsbeitrag	€ 392,68	€ 314,67	€ 707,35	€ 170,63	€ 314,67	€ 485,30
Beitrag für Teilzeit	€ 392,68	€ 314,67	€ 707,35	€ 170,63	€ 227,99	€ 398,62
Halbtagsbeitrag	€ 392,68	€ 314,67	€ 707,35	€ 102,91	€ 186,24	€ 289,15

5. ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT

Mit dem Ansuchen um Aufnahme des Kindes in einen katholischen Kindergarten sprechen die Erziehungsberechtigten den Wunsch aus, dass ihr Kind nach christlichen Grundsätzen erzogen wird. Der Kindergarten versteht sich als eine familienergänzende Bildungseinrichtung. Die erzieherisch fruchtbare Führung des Kindergartens erfordert einen ständigen Kontakt und Informationsaustausch mit dem Elternhaus. Wir ersuchen die Obsorgeberechtigten, an den vorgesehenen Elternabenden und Aktivitäten teilzunehmen.

Wir ersuchen Sie, uns Veränderungen im familiären Umfeld (z.B.: Geburt eines Geschwisterkindes, Hochzeit, Krankheit, Scheidung, etc.) bekannt zu geben.

6. KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEITEN DES BETREUUNGSVERTRAGES

- Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch einen Obsorgeberechtigten ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich.
- Der Kindergarten kann aus wichtigen Gründen, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Interessen der anderen Kinder den Vertrag mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklären.
- Es wird vereinbart, dass der erste Monat der Betreuung als Probemonat gilt. Während des Probemonats kann die Vereinbarung beiderseits ohne Angabe von Gründen und jederzeit aufgelöst werden.

7. MELDEPFLICHTEN

Bei Abwesenheit ist das Kind sofort zu entschuldigen. (Krankheit, Urlaub...)

Lausbefall, etc. sowie Infektionskrankheiten sind unverzüglich zu melden. Kinder mit übertragbaren Krankheiten werden während der Zeit der Ansteckungsgefahr vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen.

Bei Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes ist die Pädagogin / der Pädagoge verpflichtet, Beratung in Anspruch zu nehmen (z.B. Entwicklungsverzögerung, Sprachauffälligkeiten, etc.). Der Kindergarten ist gemäß § 8 Abs. 3 des Wiener Kindergartengesetzes verpflichtet, bei Verdacht auf Gefährdung des Kindes Meldung beim zuständigen Jugendamt zu erstatten.

Änderungen von allen für den Betreuungsvertrag maßgeblichen Umständen, insbesondere hinsichtlich der elterlichen Rechte oder der Anschriften, Telefonnummern oder Kontaktpersonen, sind von den Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leitung des Kindergartens sowie der Stadt Wien (MA 10, MA 11) mitzuteilen.

8. VERANTWORTLICHKEIT

Die Verantwortung des Kindergartens beginnt erst bei persönlicher Übernahme des Kindes durch das Kindergartenpersonal.

Ein Kindergartenkind darf außer von einem Obsorgeberechtigten nur von volljährigen Personen (vollendetes 18. Lebensjahr) abgeholt werden. Diese Personen müssen im Kindergarten von den Obsorgeberechtigten schriftlich bekannt gegeben werden und müssen sich auf Verlangen durch das Personal des Kindergartens ausweisen. Personen unter 18 Jahren darf das Kind nur mit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Obsorgeberechtigten und dem Kindergarten übergeben werden

Der Kindergarten behält sich vor, bei offensichtlicher Beeinträchtigung der abholenden Person, das Kind dieser nicht mitzugeben.

Auch im Falle einer Übertragung der elterlichen Rechte und Pflichten auf eine nicht in diesem Vertrag genannte Person wird die Zahlungsverpflichtung des/der gefertigten Obsorgeberechtigten erst enden, wenn und sobald der Kindergartenerhalter dem Vertragseintritt des neuen Obsorgeberechtigten schriftlich zugestimmt hat. Die

Obsorgeberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass im Falle der Streichung der Fördergelder durch die Stadt Wien (für Kinder mit Hauptwohnsitz in Wien) die bisher geltenden Betreuungsbeiträge von ihnen zu entrichten sind.

Die Obsorgeberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass im Falle von Lohn- und Preissteigerungen während des Arbeitsjahres der Beitrag den gestiegenen Kosten angepasst wird und verpflichten sich, den erhöhten Beitrag ab dem festgesetzten Datum zu bezahlen.

Die Obsorgeberechtigten haben die Räumlichkeiten des Kindergartens einschließlich der Einrichtung besichtigt und erklären sich ausdrücklich mit deren Zustand und Beschaffenheit einverstanden.

9. DATENSCHUTZ

Das Kind bzw. die Obsorgeberechtigten sind mit der Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages sowie zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorgaben einverstanden. Die jeweils aktuelle Erklärung zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß DSGVO (Datenschutzerklärung) ist auf der Website des Erhalters unter <http://www.borromaeerinnen.at/?page=impressum> (Kontakt) abrufbar.

Der/die Unterfertigte erklärt, für das oben genannte Kind allein / gemeinsam obsorgeberechtigt und zum Abschluss dieses Betreuungsvertrages ermächtigt zu sein.

Wir (ich) verpflichte(n) uns (mich) zur ungeteilten Hand durch eigene Unterschrift zur Einhaltung der genannten Bedingungen und nehme(n) zur Kenntnis, dass deren Nichterfüllung den Ausschluss des Kindes aus dem Kindergarten bewirken kann.

Uns (mir) ist bewusst, dass dieser Vertrag für das Arbeitsjahr von 1.9.2023 bis 31.08.2024 gültig ist.

Wien, _____

.....

Unterschrift der Leiterin i. V. d. Erhalters

.....

.....

Unterschrift der/des Obsorgeberechtigten